

Bekanntmachung der

**Haus - und Badeordnung für das Freibad der
Ortsgemeinde Argenschwang**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Argenschwang hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in seiner Sitzung am 11.04.2013 folgende Badeordnung beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad
- 1.2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich.
- 1.3. Das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und Gemeinde ist privatrechtlich.
- 1.4. Mit dem lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, erlassenen Anordnungen an.
- 1.5. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1. Die regulären Öffnungszeiten sowie der Einlassschluss und die Schlechtwetterregelung werden öffentlich bekannt gemacht und am Eingang des Freibades ausgehängt.
- 2.2. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
- 2.3. Die Benutzung des Bades kann aus betrieblichen Gründen und ungünstigen Witterungsgründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Eine Preisermäßigung, vollständige oder teilweise Erstattung der Eintrittsgelder kann in diesen Fällen nicht beansprucht werden.
- 2.4. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Bei Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres trägt die Aufsichtsperson dafür Sorge, dass ausschließlich im Nichtschwimmerbereich Aufenthalt genommen wird bzw. bei Kindern über 7 Jahre, dass diese sich nur dann im Schwimmerbecken aufhalten dürfen, wenn sie auch schwimmen können.
- 2.5. Geistig Behinderten und Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- 2.6. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Hautkrankheiten, offenen Wunden und unter Alkohol bzw. anderen Rauschmitteln stehenden Personen.

- 2.7. Das Mitbringen von Tieren ist nur im vorderen gepflasterten Eingangsbereich gestattet.
- 2.8. Personen gegen die ein Hausverbot verhängt wurde ist der Zutritt nicht gestattet. Wird das Bad widerrechtlich, trotz Hausverbotes, betreten ist der Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt.
- 2.9. Die Zulassung von Schulklassen und Vereinen, sowie von Sportveranstaltungen wird von der Gemeindeverwaltung besonders geregelt. Bei der Benutzung des Freibads durch geschlossene Abteilungen und auch von Schulklassen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung und etwaiger sonstiger Anordnungen der Ortsgemeinde und ihrer Bediensteten zu sorgen; sie ist ferner für die Sicherheit der Gruppe verantwortlich. Die Rechte und Pflichten des gemeindlichen Aufsichtspersonals bleiben dadurch unberührt.

3. Haftung

- 3.1. Haftung des Benutzers gegenüber der Ortsgemeinde
 - 3.1.1. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung oder bei Verlust entliehener Sachen haftet der Benutzer für den Schaden.
 - 3.1.2. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, der Sprungblöcke auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 3.2. Haftung der Ortsgemeinde gegenüber den Benutzern
 - 3.2.1. Die Ortsgemeinde und ihr Personal haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haften nicht für Mängel, die bei Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt und behoben werden.
 - 3.2.2. Grillhütte sowie Barbereich unter der Pergola (Solaranlage) ! Dieser Bereich ist kein Spielplatz für Kinder und Jugendliche. Eltern haften für jegliche Schäden ihrer Kinder.
 - 3.2.3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung. Dies gilt auch für Sachen, die in Einzelkabinen abgelegt sind, sowie für im Parkplatzbereich abgestellte Fahrzeuge.
 - 3.2.4. Für höhere Gewalt und Zufall haftet die Gemeinde nicht.
 - 3.2.5. Die Gemeinde oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
 - 3.2.6. Sind Teile des Betriebes aufgrund von Veranstaltungen, Kursen und ähnlichem nicht zu benutzen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Reduzierung des Eintrittspreises.

- 3.2.7. Kleidung die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal in Verwahrung genommen.
- 3.2.8. Für Sach-, Personen-, und Vermögensschäden, die durch Dritte verursacht werden, ist die Haftung der Ortsgemeinde ausgeschlossen.

4. Verhalten im Bad

- 4.1. Den Anordnungen des Freibadpersonals ist Folge zu leisten. Das Personal sorgt im Interesse aller Besucher dafür, dass die Haus- und Badeordnung eingehalten wird.
- 4.2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Näheres regelt diese Haus- und Badeordnung.
- 4.3. Die Benutzung des Schwimm- und Planschbeckens darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.
- 4.4. Das Benutzen der Sprungblöcke geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Springer hat sich vor dem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Schwimmbecken frei ist. Nach dem Sprung hat der Springer unverzüglich den Sprungbereich zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist untersagt, solange die Sprungblöcke benutzt werden.
- 4.5. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens benutzen, dieser ist sichtbar ausgewiesen und durch eine Trennleine abgetrennt.
- 4.6. Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen des Freibadpersonals keine Folge leisten, können aus dem Bad verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann jemand auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Eintrittsgeld wird bei solchen Verstößen nicht zurückerstattet.
- 4.7. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und des Badebereichs gestattet.
- 4.8. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 4.9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte im Bad so zu benutzen, dass andere Badegäste sich dadurch gestört bzw. belästigt fühlen.
- 4.10. Spiel und Sport, dürfen soweit der Badebetrieb es zulässt, nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen ausgeübt werden.
- 4.11. Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Schwimm- und Planschbecken verboten.
- 4.12. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorcheln bedarf einer Zustimmung vom Aufsichtspersonal.

- 4.13. Zum Betreten des Schwimm- und Planschbeckens haben Kleinkinder und Säuglinge Schwimmwindeln oder geeignete Badebekleidung zu tragen.
- 4.14. Die Barfußgänge, Duschräume und der Beckenumgang dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 4.15. Badegäste haben die bereitgestellten Umkleidekabinen zum Umziehen zu benutzen.
- 4.16. Die Umkleidekabinen dürfen nur alleine benutzt werden.
- 4.17. Das Reservieren von Sitz- und Liegeflächen mit Handtüchern, Taschen oder sonstigen Gegenständen ist nicht gestattet. Falls Gegenstände zu diesem Zweck abgestellt werden, dürfen diese vom Freibadpersonal entfernt werden.
- 4.18. Mutwillige Verunreinigungen werden mit einem Reinigungsentgelt von 30 Euro belegt.
- 4.19. Am Eingangsbereich des Nichtschwimmerbeckens und Planschbeckens, welche zum Spielen von Kleinkindern genutzt werden, gilt generell vorrangig die Aufsichtspflicht der begleitenden Personen (= Elternaufsicht).

5. Des Weiteren ist es nicht gestattet:

- 5.1. Beckenwasser zu verunreinigen.
- 5.2. Auszuspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser.
- 5.3. Glas, Steine, Blechdosen, Rasierklingen, Kaugummi und dergleichen in das Schwimm- und Planschbecken zu werfen oder an anderen nicht dafür vorgesehenen Stellen wegzuwerfen.
- 5.4. Auswaschen von jeglicher Kleidung im Beckenwasser.
- 5.5. Tragen von Badeschuhen, Gebrauch von Seifen, Bürsten oder ähnlichen Sachen im Schwimm- und Planschbecken.
- 5.6. Andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen.
- 5.7. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
- 5.8. Bäume, Zäune und Brüstungen zu erklettern. Die Zäune sind nicht für die Trocknung von Handtüchern und Badebekleidung zu benutzen.
- 5.9. Von der Längsseite des Schwimmbeckens einzuspringen.
- 5.10. Flaschen, Gläser und andere zerbrechlichen Gegenstände mit an den Beckenbereich zu bringen.
- 5.11. Für gewerbliche Zwecke oder fremde Personen ohne deren Einwilligung zu fotografieren und zu filmen.
- 5.12. Werbematerial zu verteilen oder Plakate aufzuhängen.

5.13. Geldsammlungen durchzuführen.

5.14. Leder- und ähnlich harte Bälle im Schwimm- und Planschbecken zu benutzen.

5.15. Haare zu schneiden oder zu färben.

5.16. Sich zu rasieren.

5.17. Nägel zu schneiden oder Hornhaut zu entfernen.

6. Eintrittskarten

6.1. Der Zutritt zum Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.

6.2. Die Tageskarte gilt nur am Tage der Ausgabe und ist nicht übertragbar. Die Saisonkarte gilt für die Dauer einer Saison und ist nicht übertragbar.

6.3. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen dem Freibadpersonal vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

6.4. Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Ende der festgesetzten Badezeit.

6.5. Die Festsetzung der Eintrittspreise und sonstigen Entgelte erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung, die öffentlich bekannt gegeben wird. Die Voraussetzung für die in der Gebührenordnung vorgesehenen verbilligten Eintrittskarten sind nachzuweisen.

6.6. Die Benutzung des Bades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder sonstigem Berechtigungsausweis zulässig. Wer das Bad ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes benutzt, ermäßigte Eintrittskarten ohne Berechtigung verwendet oder keinen sonstigen Berechtigungsausweis besitzt, hat ein erhöhtes Eintrittsgeld i.H.v. 50 Euro zu entrichten

7. Ausgabe von Spiel und Sportgeräten

7.1. Spiel- und Sportgeräte werden gegen Entrichtung des festgesetzten Preises und gegen Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes ausgegeben.

7.2. Die überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung oder der Verlust verpflichten zum Schadensersatz. Vor Verlassen des Bades, sind die überlassenen Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben.

8. Fundsachen

8.1. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben.

8.2. Fundsachen werden nach den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

9. Ausnahmen

9.1. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

9.2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden können über das Freibadpersonal weitergeleitet werden.

10. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badordnung tritt am 11.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung der Ortsgemeinde Argenschwang vom 08.11.1976 außer Kraft.

Argenschwang den, 11.04.2013

(Siegel)

Bernd Metzler
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.